

# RS OGH 1991/12/18 9ObA205/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1991

## Norm

ASGG §54 Abs1

## Rechtssatz

Ist aber nur eine Teilposition (hier der Wert der der Berechnung des weiterzuzahlenden Entgeltes zugrunde zu legende Einzelstunde bei Stundenlöhnen) im Rahmen einer im übrigen unbestrittenen Entgeltberechnung zwischen den Parteien strittig, so kann sich das Feststellungsbegehren auf diese Position beschränken. Durch die Entscheidung über das in dieser Form erhobene Begehrten wird das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien die Lohnzahlung betreffend streitbereinigend entschieden.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 205/91  
Entscheidungstext OGH 18.12.1991 9 ObA 205/91  
Veröff: EvBl 1992/120 S 511 = Arb 11001 = ecolex 1992,258 f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0085575

## Dokumentnummer

JJR\_19911218\_OGH0002\_009OBA00205\_9100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)